

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830



## Permafix 1165, PUR Perimeter-Kleber

Materialnummer PF1165

Überarbeitet am: 27.3.2020  
Version: 5

Sprache: de-CH

Gedruckt: 13.8.2021  
Seite: 1 von 19

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Permafix 1165, PUR Perimeter-Kleber

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Allgemeine Verwendung: PUR Perimeter-Kleber  
Nur für gewerbliche Anwender

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: Permapack AG  
Straße/Postfach: Reitbahnstrasse 51  
PLZ, Ort: 9401 Rorschach  
Schweiz  
Telefon: +41 71 844 12 12  
Telefax: +41 71 844 12 13  
Auskunft gebender Bereich: Anwendungstechnik,  
Telefon: +41 (0) 71 844 12 12, E-Mail: info@permapack.ch

### 1.4 Notrufnummer

Tox. Informationszentrum, Zürich,  
Telefon: +41 (0)44 251 51 51 oder Schweiz: 145

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Aerosol 1; H222; H229	Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
Acute Tox. 4; H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
Skin Irrit. 2; H315	Verursacht Hautreizungen.
Eye Irrit. 2; H319	Verursacht schwere Augenreizung.
Resp. Sens. 1; H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
Skin Sens. 1; H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Carc. 2; H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
Lact.; H362	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.
STOT SE 3; H335	Kann die Atemwege reizen.
STOT RE 2; H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
Aquatic Chronic 4; H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830



## Permafrix 1165, PUR Perimeter-Kleber

Materialnummer PF1165

Überarbeitet am: 27.3.2020  
Version: 5

Sprache: de-CH

Gedruckt: 13.8.2021  
Seite: 2 von 19

## 2.2 Kennzeichnungselemente

### Kennzeichnung (CLP)



Signalwort:

**Gefahr**

Gefahrenhinweise:

H222	Extrem entzündbares Aerosol.
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H362	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P211	Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251	Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P260	Aerosol nicht einatmen.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.
P304+P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P342+P311	Bei Symptomen der Atemwege: GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P405	Unter Verschluss aufbewahren.
P410+P412	Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.
P501	Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

### Besondere Kennzeichnung

EUH204 Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Hinweistext für Etiketten:

Enthält:  
Diphenylmethan-diisocyanat (Isomere/Homologe)  
Chloralkane, C14-17

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830



## Permafix 1165, PUR Perimeter-Kleber

Materialnummer PF1165

Überarbeitet am: 27.3.2020

Version: 5

Sprache: de-CH

Gedruckt: 13.8.2021

Seite: 3 von 19

### 2.3 Sonstige Gefahren

Erhitzen über 50 °C führt zu Drucksteigerung: Berst- und Explosionsgefahr.  
Ohne ausreichende Belüftung Bildung explosionsfähiger Gemische möglich.  
Einatmen kann zu Reizungen der Atemwege und Schleimhäute führen. Personen mit Überempfindlichkeit der Atemwege (z.B. Asthma, chronische Bronchitis) dürfen aus Schutzgründen mit dem Produkt nicht umgehen. Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen.

Bei Asthma, ekzematösen Hauterkrankungen oder Hautproblemen Kontakt, einschließlich Hautkontakt, mit dem Produkt vermeiden.

Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe: nicht anwendbar

### 3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung:

Di-/Poly-Isocyanat-Komponente zur Herstellung von Polyurethanen.

Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen:

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830



## Permapix 1165, PUR Perimeter-Kleber

Materialnummer PF1165

Überarbeitet am: 27.3.2020  
Version: 5

Sprache: de-CH

Gedruckt: 13.8.2021  
Seite: 4 von 19

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Inhaltsstoff	Bezeichnung	Gehalt	Einstufung
Listennr. 618-498-9 CAS 9016-87-9	Diphenylmethan- diisocyanat (Isomere/Homologe)	10 - 40 %	Acute Tox. 4; H332. Skin Irrit. 2; H315. Eye Irrit. 2; H319. Resp. Sens. 1; H334. Skin Sens. 1; H317. Carc. 2; H351. STOT SE 3; H335. STOT RE 2; H373.
REACH 01-2119519269-33-xxxx EG-Nr. 287-477-0 CAS 85535-85-9	Chloralkane, C14-17 (SVHC)	1 - 20 %	Lact.; H362. Aquatic Acute 1; H400 (M-Faktor = 1). Aquatic Chronic 1; H410 (M-Faktor = 1). (EUH066).
REACH 01-2119486772-26-xxxx Listennr. 807-935-0 CAS 1244733-77-4	Reaktionsprodukte aus Phosphoryltrichlorid und 2-Methyloxiran	1 - 5 %	Acute Tox. 4; H302.
REACH 01-2119472128-37-xxxx EG-Nr. 204-065-8 CAS 115-10-6	Dimethylether	1 - 15 %	Flam. Gas 1; H220. Press. Gas (Liq.); H280.
REACH 01-2119486944-21-xxxx EG-Nr. 200-827-9 CAS 74-98-6	Propan	1 - 10 %	Flam. Gas 1; H220. Press. Gas (Liq.); H280.
REACH 01-2119485395-27-xxxx EG-Nr. 200-857-2 CAS 75-28-5	Isobutan; < 0,1 % Butadien	1 - 10 %	Flam. Gas 1; H220. Press. Gas (Liq.); H280.

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

Zusätzliche Hinweise: Enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die in der Kandidatenliste gemäß REACH, Artikel 59 enthalten sind: Chloralkane, C14-17 (PBT vPvB)

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise: Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!
- Bei Einatmen: Bei Atembeschwerden die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Atemstillstand Gerätebeatmung. Sofort Arzt hinzuziehen.
- Nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gründlich nachspülen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.
- Nach Augenkontakt: Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Anschließend Augenarzt aufsuchen.
- Nach Verschlucken: Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Niemals darf einem Bewusstlosen etwas über den Mund verabreicht werden. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Erbrechen Aspirationsgefahr beachten. Sofort Arzt hinzuziehen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830



## Permafrix 1165, PUR Perimeter-Kleber

Materialnummer PF1165

Überarbeitet am: 27.3.2020  
Version: 5

Sprache: de-CH

Gedruckt: 13.8.2021  
Seite: 5 von 19

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenreizung.  
Kann die Atemwege reizen. Gesundheitsschädlich bei Einatmen.  
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.  
Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: ABC-Pulver, BC-Pulver.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasser, Schaum, Kohlendioxid

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Extrem entzündbares Aerosol. Dämpfe bilden mit Luft explosionsfähige Gemische, die schwerer als Luft sind. Sie wälzen sich am Boden entlang und können bei Zündung über weite Strecken zurückschlagen. Beim Erhitzen oder im Brandfall ist die Bildung giftiger Gase möglich.

Im Brandfall können gefährliche Brandgase und Dämpfe entstehen.

Ferner können entstehen: Nitrose Gase, Chlorwasserstoff, Cyanwasserstoff, Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

Bei starker Erwärmung: Polymerisation. Berstgefahr geschlossener Gebinde.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Zusätzliche Hinweise:

Erhitzen führt zu Drucksteigerung: Berst- und Explosionsgefahr. Gefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen.

Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen.

Bei Großbrand und großen Mengen: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen.

Eindringen von Löschwasser in Oberflächengewässer oder Grundwasser vermeiden.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

## Permafix 1165, PUR Perimeter-Kleber

Materialnummer PF1165

Überarbeitet am: 27.3.2020  
Version: 5

Sprache: de-CH

Gedruckt: 13.8.2021  
Seite: 6 von 19

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Exposition vermeiden. Kontakt während der Schwangerschaft/und der Stillzeit vermeiden.  
Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich. Wenn möglich, Undichtigkeit beseitigen. Für ausreichende Lüftung sorgen.  
Dampf/Aerosol nicht einatmen. Bei Einwirkung von Dämpfen/Aerosol Atemschutz verwenden.  
Geeignete Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.  
Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.  
Gefährdetes Gebiet in Windrichtung absperren und Anwohner warnen.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.  
Explosionsgefahr!  
Bei Freisetzung zuständige Behörden benachrichtigen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Material aushärten lassen. Mechanisch aufnehmen. Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13).  
Umgebung gut nachreinigen. Reinigungsmittel (Empfehlung): Aceton.  
Bei größeren Mengen: Mechanisch aufnehmen (beim Abpumpen Ex-Schutz beachten).

Zusätzliche Hinweise: Explosionsgeschützte Geräte und funkenfreie Werkzeuge verwenden.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ergänzend Abschnitt 8 und 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Kontakt während der Schwangerschaft/und der Stillzeit vermeiden.  
Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen. Aerosol nicht einatmen.  
Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.  
Geeignete Schutzausrüstung tragen.  
Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.  
Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.  
Ausreichende Belüftung während und nach Gebrauch sicherstellen, um eine Dampfansammlung zu verhindern.  
Augenspülflasche oder Augendusche im Arbeitsraum bereitstellen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830



## Permafix 1165, PUR Perimeter-Kleber

Materialnummer PF1165

Überarbeitet am: 27.3.2020  
Version: 5

Sprache: de-CH

Gedruckt: 13.8.2021  
Seite: 7 von 19

### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.  
Nicht gegen Flammen oder glühende Gegenstände sprühen.  
Bildet mit Luft explosive Gemische. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

### Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.  
Behälter trocken halten. Nur im Originalbehälter aufbewahren.  
Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.  
Behälter aufrecht lagern.  
Zutritt zum Lager nur für fachkundige Personen.

### Zusammenlagerungshinweise:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.  
Fernhalten von: Starken Säuren, starken Basen.

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

## 8.1 Zu überwachende Parameter

### Arbeitsplatzgrenzwerte:

CAS-Nr.	Bezeichnung	Typ	Grenzwert
115-10-6	Dimethylether	Europa: IOELV: TWA Schweiz: MAK Langzeit	1920 mg/m <sup>3</sup> ; 1000 ppm 1910 mg/m <sup>3</sup> ; 1000 ppm
74-98-6	Propan	Schweiz: MAK Kurzzeit Schweiz: MAK Langzeit	7200 mg/m <sup>3</sup> ; 4000 ppm 1800 mg/m <sup>3</sup> ; 1000 ppm
75-28-5	Isobutan; < 0,1 % Butadien	Schweiz: MAK Kurzzeit Schweiz: MAK Langzeit	7600 mg/m <sup>3</sup> ; 3200 ppm 1900 mg/m <sup>3</sup> ; 800 ppm

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830



## Permafrix 1165, PUR Perimeter-Kleber

Materialnummer PF1165

Überarbeitet am: 27.3.2020  
Version: 5

Sprache: de-CH

Gedruckt: 13.8.2021  
Seite: 8 von 19

**DNEL/DMEL:**

Angabe zu Chloralkane, C14-17 (CAS-Nr. 85535-85-9):  
DNEL, Arbeiter, inhalativ, Langzeit: 6,7 mg/m<sup>3</sup>.  
DNEL, Arbeiter, dermal, Langzeit: 47,9 mg/kg.  
DNEL, Verbraucher, inhalativ, Langzeit: 2,0 mg/m<sup>3</sup>.  
DNEL, Verbraucher, dermal, Langzeit: 28,75 mg/kg/bw/d.  
DNEL, Verbraucher, oral, Langzeit: 0,58 mg/kg/bw/d.

Angabe zu Reaktionsmasse aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis (2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester und Phosphorsäure, 2-Chlor-1- Methylethyl-bis (2-chlorpropyl)ester (EC 911-815-4):  
DNEL, Arbeiter, inhalativ, Langzeit: 5,82 mg/m<sup>3</sup>.  
DNEL, Arbeiter, inhalativ, Kurzzeit: 22,4 mg/m<sup>3</sup>.  
DNEL, Arbeiter, dermal, Langzeit: 2,08 mg/kg/bw/d.  
DNEL, Arbeiter, dermal, Kurzzeit: 8 mg/kg/bw/d.  
DNEL, Verbraucher, inhalativ, Langzeit: 1,46 mg/m<sup>3</sup>.  
DNEL, Verbraucher, inhalativ, Langzeit: 11,2 mg/m<sup>3</sup>.  
DNEL, Verbraucher, dermal, Langzeit: 1,04 mg/kg/bw/d.  
DNEL, Verbraucher, dermal, Kurzzeit: 4,0 mg/kg/bw/d.  
DNEL, Verbraucher, oral, Langzeit: 0,52 mg/kg/bw/d.

**PNEC:**

Angabe zu Chloralkane, C14-17 (CAS-Nr. 85535-85-9):  
PNEC Wasser (Süßwasser): 1,0 µg/L.  
PNEC Wasser (Meerwasser): 0,2 µg/L.  
PNEC Kläranlage: 80 mg/L.  
PNEC Sediment (Süßwasser): 13,0 mg/kg.  
PNEC Sediment (Meerwasser): 2,6 mg/kg.  
PNEC Boden: 11,9 mg/kg.  
PNEC oral: 10 mg/kg/Lebensmittel.

Angabe zu Reaktionsmasse aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis (2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester und Phosphorsäure, 2-Chlor-1- Methylethyl-bis (2-chlorpropyl)ester (EC 911-815-4):  
PNEC Wasser (Süßwasser): 0,64 mg/L.  
PNEC Wasser (periodische Freisetzung): 0,51 mg/L.  
PNEC Wasser (Meerwasser): 0,064 mg/L.  
PNEC Kläranlage: 7,84 mg/L.  
PNEC Sediment (Süßwasser): 13,4 mg/kg.  
PNEC Sediment (Meerwasser): 1,34 mg/kg.  
PNEC Boden: 1,7 mg/kg.  
PNEC oral: 11,6 mg/kg/Lebensmittel.

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung bzw. Abzug sorgen oder mit völlig geschlossenen Apparaturen arbeiten.

### Persönliche Schutzausrüstung

#### Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

**Atenschutz:** Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830



## Permafrix 1165, PUR Perimeter-Kleber

Materialnummer PF1165

Überarbeitet am: 27.3.2020  
Version: 5

Sprache: de-CH

Gedruckt: 13.8.2021  
Seite: 9 von 19

- Handschutz:**           Schutzhandschuhe gemäß EN 374.  
                              Handschuhmaterial: Polyethylen  
                              Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): > 10 min  
                              Schichtstärke: 0,025 mm  
                              Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.
- Augenschutz:**       Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166.
- Körperschutz:**       Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.
- Schutz- und Hygienemaßnahmen:**  
Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Kontakt während der Schwangerschaft/und der Stillzeit vermeiden.  
Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.  
Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.  
Aerosol nicht einatmen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.  
Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.  
Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.  
Augenspülflasche oder Augendusche im Arbeitsraum bereitstellen.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Aussehen:**            Form: Aerosol  
                              Farbe: verschiedene Farben
- Geruch:**             Charakteristisch
- Geruchsschwelle:**   Keine Daten verfügbar
- pH-Wert:**            Keine Daten verfügbar
- Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:**   Keine Daten verfügbar
- Siedebeginn und Siedebereich:**   Keine Daten verfügbar
- Flammpunkt/Flammpunktbereich:**   Nicht anwendbar
- Verdampfungsgeschwindigkeit:**   Keine Daten verfügbar
- Entzündbarkeit:**     Extrem entzündbares Aerosol.
- Explosionsgrenzen:**   Keine Daten verfügbar
- Dampfdruck:**        Keine Daten verfügbar
- Dampfdichte:**        >= 1
- Dichte:**             bei 20 °C: 0,95 g/mL
- Löslichkeit:**        Löslich in vielen organischen Lösungsmitteln
- Wasserlöslichkeit:**   Unlöslich

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830



## Permafix 1165, PUR Perimeter-Kleber

Materialnummer PF1165

Überarbeitet am: 27.3.2020  
Version: 5

Sprache: de-CH

Gedruckt: 13.8.2021  
Seite: 10 von 19

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	5,47 - 8,01 log K(o/w) (Chloralkane, C14-17) Aufgrund des Verteilungskoeffizienten n-Octanol/Wasser ist eine Anreicherung in Organismen möglich. bei 30 °C: 2,68 log K(o/w) (Reaktionsmasse aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester und Phosphorsäure, 2-Chlor-1-Methylethyl-bis (2-chlorpropyl)ester, EU A.8) Aufgrund des Verteilungskoeffizienten n-Octanol/Wasser ist eine nennenswerte Anreicherung in Organismen nicht zu erwarten.
Selbstentzündungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch:	Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften:	Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
Oxidierende Eigenschaften:	Keine Daten verfügbar

### 9.2 Sonstige Angaben

Weitere Angaben: Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Extrem entzündbares Aerosol.  
Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

### 10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.  
Bei starker Erhitzung Polymerisation.  
Gefahr der Polymerisation mit starken Basen, Aminen.  
Reagiert heftig mit Säuren und Basen.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.  
Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren, Basen.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Thermische Zersetzung: Bei Erhitzung: Bildung von Cyanwasserstoff.  
Keine Daten verfügbar

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830



## Permafix 1165, PUR Perimeter-Kleber

Materialnummer PF1165

Überarbeitet am: 27.3.2020  
Version: 5

Sprache: de-CH

Gedruckt: 13.8.2021  
Seite: 11 von 19

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Wirkungen: Die Aussagen sind von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet. Für das Produkt als solches liegen keine toxikologischen Daten vor.

Akute Toxizität (oral): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.  
ATEmix (berechnet): 2.000 mg/kg < ATE ≤ 5.000 mg/kg

Akute Toxizität (dermal): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.  
ATEmix (berechnet): > 5.000 mg/kg

Akute Toxizität (inhalativ): Acute Tox. 4; H332 = Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Skin Irrit. 2; H315 = Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Eye Irrit. 2; H319 = Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege: Resp. Sens. 1; H334 = Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

Sensibilisierung der Haut: Skin Sens. 1; H317 = Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzellmutagenität/Genotoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Carc. 2; H351 = Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wirkungen auf und über die Muttermilch: Lact.; H362 = Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): STOT SE 3; H335 = Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): STOT RE 2; H373 = Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Aspirationsgefahr: Fehlende Daten.

Sonstige Angaben: Angabe zu Diphenylmethan-diisocyanat (Isomere/Homologe) (CAS-Nr. 9016-87-9):  
LD50, Ratte, oral: > 10.000 mg/kg  
LD50, Kaninchen, dermal: > 5.000 mg/kg  
LC50, Ratte, inhalativ: 11 mg/L/4h (Dämpfe)  
LC50, Ratte, inhalativ: GHS-Kategorie 4 (Aerosol)

Angabe zu Chloralkane, C14-17 (CAS-Nr. 85535-85-9):  
LD50, Ratte, oral: > 4.000 mg/kg  
LD50, Kaninchen, dermal: > 13.500 mg/kg  
LC50, Ratte, inhalativ: > 48.170 mg/L/1h (Dämpfe)

Angabe zu Reaktionsmasse aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis (2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester und Phosphorsäure, 2-Chlor-1- Methylethyl-bis (2-chlorpropyl)ester (EINECS-Nummer 911-815-4):  
LD50, Ratte, oral: 632 mg/kg (EU B.1 tris)  
LD50, Ratte, dermal: > 2.000 mg/kg (OECD 402)  
LC50, Ratte, inhalativ: > 7 mg/L/4h (Aerosol) (OECD 403)

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830



## Permafix 1165, PUR Perimeter-Kleber

Materialnummer PF1165

Überarbeitet am: 27.3.2020  
Version: 5

Sprache: de-CH

Gedruckt: 13.8.2021  
Seite: 12 von 19

### Symptome

Bei Einatmen:

Trockenheit des Rachens, Halsschmerzen, Husten. Reizung der Atemwege.

Verzögerte Effekte: Entzündung der Atmungsorgane möglich. Lungenödem möglich.

Atemschwierigkeiten.

Nach Hautkontakt:

Kann ein brennendes oder prickelndes Gefühl verursachen. Längerer oder wiederholter Kontakt kann Reizung der Haut hervorrufen.

Nach Augenkontakt:

Nach direktem Augenkontakt können Brennen, Tränen und Rötung ausgelöst werden.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:

Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

Angabe zu Chloralkane, C14-17 (CAS-Nr. 85535-85-9):

Fischtoxizität: LC50 *Alburnus alburnus* (Ukelei): > 5.000 mg/L/96h (OECD 203)

Daphnientoxizität: EC50 *Daphnia magna* (Großer Wasserfloh): 0,006 mg/L/48h (OECD 202)

Algentoxizität *Pseudokirchneriella subcapitata* (Grünalge):

NOEC: 0,1 mg/L/96h (OECD 201)

ErC50: > 3,2 mg/L/72h (OECD 201)

Längerfristige Fischtoxizität: NOEC *Alburnus alburnus* (Ukelei): > 125 µg/L/14d (OECD 204)

Chronische Daphnientoxizität: NOEC *Daphnia magna* (Großer Wasserfloh): 0,01 mg/L/21d (OECD 202)

Angabe zu Reaktionsmasse aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und

Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis (2-chlor-1-methylethyl)

2-chlorpropylester und Phosphorsäure, 2-Chlor-1- Methylethyl-bis (2-chlorpropyl)ester (EINECS-Nummer 911-815-4):

Fischtoxizität: LC50 *Danio rerio* (Zebrafisch): 56,2 mg/L/96h

Daphnientoxizität: *Daphnia magna* (Großer Wasserfloh) LC50: 131 mg/L/48h

Algentoxizität: *Pseudokirchneriella subcapitata* (Grünalge): ErC50: 82 mg/L/72h (OECD 201)

Chronische Daphnientoxizität: NOEC *Daphnia magna* (Großer Wasserfloh): 32 mg/L/21d (OECD 202)

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830



## Permafrix 1165, PUR Perimeter-Kleber

Materialnummer PF1165

Überarbeitet am: 27.3.2020

Version: 5

Sprache: de-CH

Gedruckt: 13.8.2021

Seite: 13 von 19

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Sonstige Hinweise: Nicht leicht biologisch abbaubar.

Biologische Abbaubarkeit (Wasser):

Angabe zu Diphenylmethan-diisocyanat (Isomere/Homologe) (CAS-Nr. 9016-87-9):  
< 60 % (OECD 302C)

Angabe zu Chloralkane, C14-17 (CAS-Nr. 85535-85-9):  
37 % / 28d GLP (OECD 301E)

Angabe zu Reaktionsmasse aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und  
Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis (2-chlor-1-methylethyl)  
2-chlorpropylester und Phosphorsäure, 2-Chlor-1- Methylethyl-bis (2-chlorpropyl)ester  
(EINECS-Nummer 911-815-4):  
14 % / 28d GLP (OECD 301E)

Biologische Abbaubarkeit (Boden):

Angabe zu Chloralkane, C14-17 (CAS-Nr. 85535-85-9): 51-57 % / 36h

Verhalten in Kläranlagen: Angabe zu Diphenylmethan-diisocyanat (Isomere/Homologe) (CAS-Nr. 9016-87-9):

Bakterientoxizität: EC50 Belebtschlamm: > 100 mg/L (OECD 209)

Angabe zu Reaktionsmasse aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und  
Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis (2-chlor-1-methylethyl)  
2-chlorpropylester und Phosphorsäure, 2-Chlor-1- Methylethyl-bis (2-chlorpropyl)ester  
(EINECS-Nummer 911-815-4):

Bakterientoxizität: EC50 Belebtschlamm: 784 mg/L/3h (ISO 8192)

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Biokonzentrationsfaktor (BCF):

Angabe zu Diphenylmethan-diisocyanat (Isomere/Homologe) (CAS-Nr. 9016-87-9):

Biokonzentrationsfaktor (BCF) (Fische): 1

Angabe zu Chloralkane, C14-17 (CAS-Nr. 85535-85-9):

Biokonzentrationsfaktor (BCF) (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 6.660/35d  
(OECD 305)

Angabe zu Reaktionsmasse aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und  
Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis (2-chlor-1-methylethyl)  
2-chlorpropylester und Phosphorsäure, 2-Chlor-1- Methylethyl-bis (2-chlorpropyl)ester  
(EINECS-Nummer 911-815-4):

Biokonzentrationsfaktor (BCF) (Cyprinus carpio (Karpfen)): 0,8 - 14 / 6w (OECD 305)

### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise: Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830



## Permafrix 1165, PUR Perimeter-Kleber

Materialnummer PF1165

Überarbeitet am: 27.3.2020  
Version: 5

Sprache: de-CH

Gedruckt: 13.8.2021  
Seite: 14 von 19

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

##### Produkt

Empfehlung: 08 05 01\*: Isocyanatabfälle  
16 05 05\*: Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen  
\*: Die Entsorgung ist nachweispflichtig.  
Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.  
Sonderabfall. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.  
Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden.

##### Verpackung

Empfehlung: 15 01 10\*: Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind  
\*: Die Entsorgung ist nachweispflichtig.  
Sorgfältig und möglichst vollständig entleeren.  
Vorsicht mit entleerten Gebinden. Bei Entzündung Explosion möglich. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.  
Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

#### 14.1 UN-Nummer

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:  
UN 1950

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID, ADN: UN 1950, DRUCKGASPACKUNGEN  
IMDG: UN 1950, AEROSOLS  
IATA-DGR: UN 1950, AEROSOLS, FLAMMABLE

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID, ADN: Klasse 2, Code: 5F  
IMDG: Class 2.1, Subrisk -  
IATA-DGR: Class 2.1



#### 14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID, ADN, IATA-DGR:  
entfällt  
IMDG: -

#### 14.5 Umweltgefahren

Meeresschadstoff - IMDG:  
nein

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830



## Permafix 1165, PUR Perimeter-Kleber

Materialnummer PF1165

Überarbeitet am: 27.3.2020  
Version: 5

Sprache: de-CH

Gedruckt: 13.8.2021  
Seite: 15 von 19

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport (ADR/RID)

Wartafel: RID: Gefahrnummer 23, UN-Nummer UN 1950  
Gefahrzettel: 2.1  
Sondervorschriften: 190 327 344 625  
Begrenzte Mengen: 1 L  
EQ: E0  
Verpackung - Anweisungen: P207 LP200  
Verpackung - Sondervorschriften: PP87 RR6 L2  
Sondervorschriften für die Zusammenpackung: MP9  
Tunnelbeschränkungscode: D

#### Binnenschifftransport (ADN)

Gefahrzettel: 2.1  
Sondervorschriften: 190 327 344 625  
Begrenzte Mengen: 1 L  
EQ: E0  
Ausrüstung erforderlich: PP - EP - A  
Lüftung: VE01,VE04

#### Seeschifftransport (IMDG)

EmS: F-D, S-U  
Sondervorschriften: 63, 190, 277, 327, 344, 381, 959  
Begrenzte Mengen: 1000 mL  
Freigestellte Mengen: E0  
Verpackung - Anweisungen: P207, LP200  
Verpackung - Vorschriften: PP87, L2  
IBC - Anweisungen: -  
IBC - Vorschriften: -  
Tankanweisungen - IMO: -  
Tankanweisungen - UN: -  
Tankanweisungen - Vorschriften: -  
Stauung und Handhabung: SW1 SW22  
Trennung: SG69  
Eigenschaften und Bemerkung: -  
Trenngruppe: none

#### Lufttransport (IATA)

Gefahrzettel: Flamm. gas  
Freigestellte Menge Kodierung: E0  
Passagier- und Frachtflugzeug: Begrenzte Menge:  
Pack.Instr. Y203 - Max. Net Qty/Pkg. 30 kg G  
Passagier- und Frachtflugzeug: Pack.Instr. 203 - Max. Net Qty/Pkg. 75 kg  
Nur Frachtflugzeug: Pack.Instr. 203 - Max. Net Qty/Pkg. 150 kg  
Sondervorschriften: A145 A167 A802  
Emergency Response Guide-Code (ERG): 10L

### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Keine Daten verfügbar

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830



## Permafix 1165, PUR Perimeter-Kleber

Materialnummer PF1165

Überarbeitet am: 27.3.2020  
Version: 5

Sprache: de-CH

Gedruckt: 13.8.2021  
Seite: 16 von 19

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

##### Nationale Vorschriften - Schweiz

Verordnung 814.018 über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV)

24,06 Gew.-% = 228,6 g/L

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen:

Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5; SR 822.115): Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit dieser Zubereitung in Kontakt kommen oder dieser ausgesetzt werden, sofern das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) oder das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) eine Ausnahme bewilligt hat.  
Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52): Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit dieser Zubereitung in Kontakt kommen oder dieser ausgesetzt werden, wenn auf Grund einer Risikobeurteilung durch eine Fachperson feststeht, dass im Kontext mit den Tätigkeiten und den getroffenen Schutzmassnahmen die Exposition zu keinen Schädigungen für Mutter und Kind führt.  
Abgabevorschriften: Nur für gewerbliche Verwender.

##### Nationale Vorschriften - EG-Mitgliedstaaten

Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC):

24,06 Gew.-% = 228,6 g/L

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen:

Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII Nr.: 3, 40, 56  
Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]: P3a

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830



## Permafix 1165, PUR Perimeter-Kleber

Materialnummer PF1165

Überarbeitet am: 27.3.2020  
Version: 5

Sprache: de-CH

Gedruckt: 13.8.2021  
Seite: 17 von 19

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Weitere Informationen

Wortlaut der H-Sätze unter Abschnitt 2 und 3:

- H220 = Extrem entzündbares Gas.
- H222 = Extrem entzündbares Aerosol.
- H229 = Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
- H280 = Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
- H302 = Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H315 = Verursacht Hautreizungen.
- H317 = Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H319 = Verursacht schwere Augenreizung.
- H332 = Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
- H334 = Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
- H335 = Kann die Atemwege reizen.
- H351 = Kann vermutlich Krebs erzeugen.
- H362 = Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.
- H373 = Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
- H400 = Sehr giftig für Wasserorganismen.
- H410 = Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
- H413 = Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.
- EUH066 = Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- EUH204 = Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830



## Permafrix 1165, PUR Perimeter-Kleber

Materialnummer PF1165

Überarbeitet am: 27.3.2020  
Version: 5

Sprache: de-CH

Gedruckt: 13.8.2021  
Seite: 18 von 19

### Abkürzungen und Akronyme:

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen  
ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße  
AS/NZS: Australische/neuseeländische Norm  
BCF: Biokonzentrationsfaktor  
CAS: Chemical Abstracts Service  
CFR: Code of Federal Regulations  
CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung  
DMEL: Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung  
DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration  
EC50: Effektive Konzentration 50%  
EG: Europäische Gemeinschaft  
EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe  
EN: Europäische Norm  
EU: Europäische Union  
IATA: Verband für den internationalen Lufttransport  
IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut  
IMDG-Code: Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport  
LC50: Median-Letalkonzentration  
LD50: Letale Dosis 50%  
MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe  
M-Faktor: Multiplikationsfaktor  
NOEC: Konzentration ohne beobachtete Wirkung  
OSHA: Arbeitsschutzadministration, Amerika  
PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch  
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration  
REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe  
RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter  
STOT RE: Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition  
STOT SE: Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition  
SVHC: Besonders besorgniserregender Stoff  
UN: Vereinte Nationen  
vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

### Literatur:

BG RCI Deutschland:  
- Merkblatt M004 'Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe'  
- Merkblatt M017 'Lösemittel'  
- Merkblatt M039 'Fruchtschädigungen – 'Schutz am Arbeitsplatz'  
- Merkblatt M 044 Polyurethan-Herstellung und Verarbeitung, Isocyanate  
- Merkblatt M050 'Tätigkeiten mit Gefahrstoffen'  
- Merkblatt M053 'Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen'  
- Merkblatt M056 'ODIN-Schlüsselverzeichnis - Krebserzeugende Gefahrstoffe'  
- Technische Regeln für Gefahrstoffe 800 Brandschutzmaßnahmen

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830



## Permafix 1165, PUR Perimeter-Kleber

Materialnummer PF1165

Überarbeitet am: 27.3.2020  
Version: 5

Sprache: de-CH

Gedruckt: 13.8.2021  
Seite: 19 von 19

Grund der letzten Änderungen:

- Änderung in Abschnitt 2: Kennzeichnung
- Änderung in Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen
- Änderung in Abschnitt 4-8: Allgemeine Überarbeitung
- Änderung in Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften
- Änderung in Abschnitt 10: Allgemeine Überarbeitung
- Änderung in Abschnitt 11: Toxikologische Angaben
- Änderung in Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben Änderung in Abschnitt 14:  
Allgemeine Überarbeitung

Erstausgabedatum: 17.5.2018

### Datenblatt ausstellender Bereich

Ansprechpartner: siehe Abschnitt 1: Auskunft gebender Bereich

Haftungsausschluss: Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Sie sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt, verarbeitet oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden. Dieses Sicherheitsdatenblatt enthält nur sicherheitsrelevante Angaben und ersetzt keine Produktinformation oder Produktspezifikation.

